

SV DJK Grün-Weiß Nottuln 1919 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV DJK Grün-Weiß Nottuln 1919 e.V..
Er hat seinen Sitz in Nottuln (Kreis Coesfeld) und ist in das Vereinsregister Nr. 229 beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der Deutschen-Jugendkraft (DJK).
Der Verein ist Mitglied oder strebt Mitgliedschaften in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Diese Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft in übergeordneten Fachverbänden nach sich.
3. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist
 - die Pflege und Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung,
 - die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Im Verein nimmt die jugendpflegerische Arbeit einen besonders hohen Rang ein. Durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports will er zugleich die Gesundheit seiner Mitglieder fördern, das durch den Sport entstehende Gemeinschaftsleben durch weitere Freizeit- und Bildungsangebote ergänzen, um zur individuellen und gesellschaftlichen Befähigung seiner Mitglieder beizutragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konventionell neutral.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine in der Verwaltung selbständige Abteilung gegründet werden, wobei die Rahmenbedingungen durch den geschäftsführenden Vorstand jeweils festgelegt werden. Diese selbständigen Abteilungen sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand rechnungslegungspflichtig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich im sportlichen zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei gelten Verträge, Ordnungen und Bedingungen sonstiger Träger oder Fachverbände mit ihrer Wirksamkeit für den Verein als anerkannt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und eventueller Gebühren verpflichtet.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen :
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 4 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Höhe der jeweils fälligen Betrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ermittelt sich aus einem Spartenbeitrag und einem Grundbeitrag. Die Höhe des Spartenbeitrages ermitteln die Abteilungen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand. Die Höhe des Grundbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierbei ist das Wohl einer Abteilung und des Gesamtvereins zu berücksichtigen

1. Höhe, Umfang und Fälligkeit sonstiger Gebühren und Umlagen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
2. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
3. Die genannten Zahlungen können nur durch jährlich wiederkehrenden Antrag des Mitgliedes an den geschäftsführenden Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen eventuellen Erlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand nach § 26 BGB
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht für unseren Verein aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich zu vertreten.

Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand :

1. Der geschäftsführende Vorstand (GFV)

Er besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
Kassenwart
Beisitzer

Bei Bedarf kann er um einen Pressewart und Sportkoordinator erweitert werden.

a) Rechte und Pflichten des GFV

Seine Aufgabe ist es, die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Ehrung von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der geschäftsführende Vorstand muss mindestens monatlich zusammentreten und wird von dem 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen innerhalb des GFV entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

Sämtliche Vorstandsmitglieder, die trotz mehrfacher Ermahnung ihren Aufgabenbereich vernachlässigen oder nicht ausüben, können auf Beschluss (einfache Mehrheit) des geschäftsführenden Vorstandes abberufen werden.

Der GFV hat das Recht, bei freiwilliger oder von dem geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Gesamtvereins oder bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters bis zur Abteilungsvollversammlung kommissarisch zu besetzen.

2. Gesamtvorstand (GV)

- a) Er besteht aus den Mitgliedern des GfV und den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen. Er soll in der Regel einmal halbjährlich tagen und wird von dem 1. Vorsitzenden des GV einberufen.
- b) Dem GV obliegt die Erledigung der inneren Angelegenheiten des Vereins, z.B. den Sportbetrieb betreffend. Weiterhin soll er den geschäftsführenden Vorstand beraten, seine Einberufung soll zugleich der gegenseitigen Information dienen.
- c) Bei Abstimmung innerhalb des GV entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.
- d) Der GV räumt – nach Beschluss der Mitgliederversammlung - seinen Mitgliedern ein möglichst weit reichendes und umfangreiches Selbstbestimmungsrecht ein. Dieses wird den Abteilungen durch das „Konzept der Verselbständigung der Abteilungen“ zugesichert. Somit führen die Abteilungsleiter sowie deren Abteilungsvorstände ihre Abteilungen in eigener Verantwortung.
- e) Rechte und Pflichten der Abteilungen und deren Vorstände:

Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen selbständig.

Sie können im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse ihre Geschäfte und ihren Sportbetrieb eigenständig organisieren und durchführen.

Es ist ihnen jedoch untersagt, jedwede Verschuldung einzugehen!

In diesem Zusammenhang müssen sie regelmäßig zu Beginn eines Quartals ihre Kassenbücher dem Hauptkassierer des GV zur Kontrolle vorlegen.

Sie sind nicht berechtigt, im Namen des Vereins Geschäfte abzuschließen. Bei Kontaktaufnahmen mit Behörden, Firmen und sonstigen Institutionen ist bei abteilungsübergreifenden Vorgängen die vorherige Zustimmung des GfV einzuholen.

Schriftverkehr mit diesen Einrichtungen ist in den Abteilungen vorzubereiten, aber nur durch den GfV zu führen.

Sofern es sich jedoch um auf die Abteilung bezogene Sachvorgänge handelt, können sich die Abteilungsleiter mit gleichzeitiger Kenntnisnahme des Hauptgeschäftsführers mit Behörden in Verbindung setzen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, dem GfV den Abteilungsleiter und den Kassierer bekannt zu geben. Außerdem können sie einen Stellvertreter benennen. Dieser Abteilungsvorstand muss von der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

§ 11 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes gemäß § 26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Damit eine ordnungsmäßige Geschäftsführung gewährleistet ist, wird in der stattfindenden Mitgliederversammlung im Kalenderjahr die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes wie nachstehend aufgeführt gewählt.

- a) 1. Vorsitzender
Geschäftsführer
Kassenwart
Beisitzer

- b) zweiter Vorsitzender
Schriftführer
Beisitzer

Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Jugendmitgliederversammlung gewählt und gehört somit dem geschäftsführenden Vorstand an.

Der Präses wird im Einvernehmen zwischen Pfarrgemeinde und Gesamtvorstand von der Amtskirche berufen.

§ 12 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist gemäß der Jugendordnung bzw. der gültigen Vereinsjugendsatzung zu wählen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres –auch ein Ehrenmitglied– eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der örtlichen Presse und durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins. Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden Paragraphen schriftlich und unter Beachtung der Frist nach Abs. 6 mitgeteilt werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt wie unter Ziffer 3 aufgeführt.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen gem. § 8 dieser Satzung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins oder Fusionierung mit anderen Vereinen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als 15.000,- EURO pro Jahr und
 - k) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- Bei Beschlüssen nach Ziffer 5 g und i ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort und Zeit ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Bei den Mitgliederversammlungen ist ferner das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens ein mal im Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit: sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen als gemeinnützig anerkannten anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zu einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Nottuln, die es ausschließlich im Sinne der Zweckbindung, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 03.05.2006 in Nottuln unter Aufhebung der bisherigen Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Ergänzung der Satzung im § 2 Punkt 6 wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.05.2009 beschlossen.

Hierfür zeichnen die Vorstandsmitglieder

z. ZT. nicht besetzt

1. Präses

gez. Helmut Geng

2. Erster Vorsitzender

gez. Lothar Feldmann

3. Zweiter Vorsitzender

gez. Wolfgang Rott

4. Geschäftsführer

gez. Helmut Geng

5. Kassenwart